



► **Muster betrieblicher Ausbildungsplan**

zu Kapitel Infos

zu

AUSBILDUNG GESTALTEN:

**Tiermedizinische Fachangestellte/
Tiermedizinischer Fachangestellter.**

Umsetzungshilfen und Praxistipps.

Hrsg.: BIBB. Bielefeld 2009

**Ausbildungsplan für die Berufsausbildung
zum/zur Tiermedizinischen Fachangestellten**

Praxis/Ausbildungsbetrieb: _____
 Auszubildender/Auszubildende: _____
 Ausbilder/Ausbilderin: _____
 Berufsschulstandort: _____ Beginn der Ausbildung: _____
 zuständige Kammer: _____ Voraussichtl. Ende der Ausbildung: _____

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen/Besonderheiten	Erledigungsvermerk
zeitlicher Abschnitt der Ausbildung	Ausbildungsberufsbildpositionen entsprechend dem § 4 der Ausbildungsordnung	In dieser Spalte finden sich die aus dem Ausbildungsrahmenplan übernommenen zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	In dieser Spalte kann z. B. eingetragen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Präzisierung der Ausbildungsinhalte und Ergänzung entsprechend der jeweiligen betrieblichen Voraussetzungen, auch mithilfe der Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan • die vom Ausbilder zusätzlich mit der Ausbildung beauftragte(n) Person(en) • außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen • Ausbildungsunterlagen 	Zum Ende der Ausbildung müssen alle Ausbildungsinhalte vermittelt worden sein!

Die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind nicht einzeln chronologisch, sondern im Zusammenhang zu vermitteln!

Grundlage für die Dauer und für den Zeitpunkt der Vermittlung ist die „Zeitliche Gliederung“ (Anlage 2 zu § 5 der Verordnung)

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen/Besonderheiten	Erledigungsvermerk
während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 1.5)	• Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung ergreifen		
		• berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden		
		• Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten		
		• Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		
	Umweltschutz (§ 4 Nr. 1.6)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere:		
		• mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären		
		• für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden		
		• Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen		
		• Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		
	Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik (§ 4 Nr. 9.1)	• gebräuchliche tiermedizinische Fachbezeichnungen und Abkürzungen anwenden und erklären		

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen/Besonderheiten	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Monat)	Stellung der Tierarztpraxis im Veterinär- und im Gesundheitswesen (§ 4 Nr. 1.1)	• Aufgaben und Organisation des Veterinärwesens sowie des Gesundheitswesens in Grundzügen erläutern		
		• die soziale Aufgabenstellung eines veterinärmedizinischen Dienstleistungsberufes auch unter Berücksichtigung des Tierschutzes aufzeigen		
	Aufbau und Rechtsform (§ 4 Nr. 1.2)	• Organisation, Aufgaben, Funktionsbereiche und Ausstattung des Ausbildungsbetriebes erläutern		
		• die Rechtsform des Ausbildungsbetriebes darstellen		
		• Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen, Arbeitnehmerorganisationen, Gewerkschaften und Verwaltungen beschreiben		
	Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung (§ 4 Nr. 1.3)	• Rechtsvorschriften im Veterinärwesen beachten		
		• die Schweigepflicht einhalten		
		• Möglichkeiten und Grenzen des selbstständigen Handelns im Rahmen rechtlicher und betrieblicher Vorgaben berücksichtigen		
	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1.4)	• Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Rechte und Pflichten, Dauer und Beendigung erklären		
		• Inhalte der Ausbildungsverordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan erläutern		
		• die im Ausbildungsbetrieb geltenden Regelungen über Arbeitszeit, Vollmachten und Weisungsbefugnisse beachten		
		• wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge beschreiben		

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen/Besonderheiten	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Monat)	Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene (§ 4 Nr. 2.1)	• Bedeutung der Hygiene für Betrieb, Arbeitsplatz und eigene Person erklären		
		• Arbeitsmittel für Hygienemaßnahmen handhaben		
		• Instrumente und Geräte hygienisch vorbereiten und aufarbeiten		
		• Hygienemaßnahmen auf Grundlage des betrieblichen Hygieneplans, auch unter Beachtung der Hygienekette durchführen		
		• Abfälle und kontaminierte Materialien erfassen, sammeln, aufbereiten und entsorgen		
		• Tierkörper unter Berücksichtigung rechtlicher Vorschriften und Beachtung der Wünsche von Tierhaltern und Tierhalterinnen entsorgen		
	Infektionskrankheiten und Seuchenschutz (§ 4 Nr. 2.2)	• über Infektionskrankheiten und deren Krankheitsbilder, insbesondere Zoonosen Auskunft geben, Anzeige- und Meldepflichten beachten		
		• Infektionsquellen, Infektionswege und Infektionsgefahren erkennen und über Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Vermeidung von Seuchen, informieren		
		• Hygienemaßnahmen vor, während und nach Behandlungen und bei Operationen durchführen		
		• Schutzmaßnahmen bei Infektionskrankheiten, insbesondere bei Tierseuchen, für sich und andere ergreifen		
		• Immunisierungen vor- und nachbereiten		

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen/Besonderheiten	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Monat)	Tierschutz (§ 4 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Wesen und Aufgaben des Tierschutzgesetzes beschreiben und beim beruflichen Handeln beachten 		
	Tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten (§ 4 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> • auf die Situation der Tiere und ihre Verhaltensweisen eingehen, Belastungen vermeiden 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Tiere bei stationärer Behandlung tierartgerecht und verhaltensgemäß halten, versorgen und pflegen 		
	Kommunikationsformen und -methoden (§ 4 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> • verbale und nonverbale Kommunikationsformen anwenden 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche personenorientiert und situationsgerecht führen 		
	Verhalten in Konfliktsituationen (§ 4 Nr. 4.3)	<ul style="list-style-type: none"> • Konfliktsituationen erkennen und einordnen 		
	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 4 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Informations- und Kommunikationssysteme zur Bearbeitung von Betriebsvorgängen nutzen 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Daten mit verschiedenen Medien erfassen, pflegen und austauschen 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Informationen beschaffen und nutzen 		

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen/Besonderheiten	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Monat)	Datenschutz und Datensicherheit (§ 4 Nr. 5.2)	• Vorschriften zum Datenschutz anwenden		
		• elektronische Daten sichern		
		• Dokumente und Behandlungsunterlagen vor unberechtigtem Zugriff und Zerstörung schützen		
	Betriebs- und Arbeitsabläufe (§ 4 Nr. 6.1)	• bei der Planung, Organisation und Gestaltung von Betriebsabläufen mitwirken und zur Optimierung beitragen		
		• betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel auswählen und einsetzen		
	Marketing (§ 4 Nr. 6.2)	• durch Erscheinungsbild und Serviceangebot des Betriebes die Kundenzufriedenheit fördern		
	Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 6.3)	• Information, Kommunikation und Kooperation für die Verbesserung von Betriebsklima, Betriebsabläufen und Arbeitsleistung nutzen		
		• Aufgaben im Team planen und bearbeiten; bei der Tagesplanung mitwirken		
		• interne Kooperation mitgestalten		
		• an der Teamentwicklung mitwirken		

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen/Besonderheiten	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Monat)	Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 6.4)	• Bedeutung des Qualitätsmanagements für den Ausbildungsbetrieb an Beispielen erläutern		
		• zur Sicherung des betriebsinternen Informationsflusses beitragen		
	Zeitmanagement (§ 4 Nr. 6.5)	• patientenspezifische Terminplanung durchführen		
	Verwaltungsarbeiten und Dokumentation (§ 4 Nr. 7.1)	• Tierhalter- und Patientendaten aufnehmen und verarbeiten		
		• Posteingang und Postausgang bearbeiten		
	Abrechnungswesen (§ 4 Nr. 7.2)	• Zahlungsvorgänge abwickeln		
• Zahlungseingänge und -ausgänge erfassen, überprüfen und dokumentieren				

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen/Besonderheiten	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Monat)	Materialbeschaffung und -verwaltung (§ 4 Nr. 7.3)	• Bedarf für den Einkauf von Waren und Materialien unter Berücksichtigung des betrieblichen Bestellsystems ermitteln		
		• Waren und Materialien unter Berücksichtigung des Kaufvertragsrechts beschaffen		
		• bei der Beschaffung von Waren und Materialien Bestellmengen, Lagerungszeiten und Angebote berücksichtigen; Preise und Kosten vergleichen		
		• Waren und Materialien annehmen, kontrollieren und lagern; Bestände überwachen		
		• Waren und Materialien annehmen, kontrollieren und lagern; Bestände überwachen		
	Eingang und Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen (§ 4 Nr. 8.1)	• Betäubungsmittel, verschreibungs- und apothekenpflichtige sowie freiverkäufliche Arzneimittel unterscheiden		
		• Arzneimittel nach Anweisung des Tierarztes oder der Tierärztin bestellen		
		• Lieferungen annehmen, kontrollieren und dokumentieren		
		• Kennzeichnungs- und Lagerungsvorschriften sowie Verfallsdaten von Arzneimitteln berücksichtigen		
		• Bestände überwachen		

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen/Besonderheiten	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Monat)	Abgabe von Arzneimitteln (§ 4 Nr. 8.2)	• Arzneimittel unter Berücksichtigung der arzneimittelrechtlichen Vorschriften abgeben		
		• über Applikationsformen informieren		
		• über die Art und Anwendung von Mitteln zur Fell- und Hautpflege sowie über die Verwendung von Diätetika und Zusatzfuttermitteln informieren; Injektionstechniken demonstrieren		
	Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik (§ 4 Nr. 9.1)	• für die Diagnostik erforderliche Angaben, insbesondere Körpermasse und Alter sowie physiologische Daten, ermitteln; Befunde dokumentieren		
	Assistenz bei tierärztlicher Therapie (§ 4 Nr. 9.2)	• Verbände unter Anwendung verschiedener Verbandstechniken anlegen		
		• Diagnose- und Therapiegeräte handhaben, warten und pflegen		
	Prävention und Rehabilitation (§ 4 Nr. 10)	• über Möglichkeiten der aktiven und passiven Immunisierung informieren		
	Laborarbeiten (§ 4 Nr. 11)	• Haut-, Blut-, Kot-, und Urinproben für den Versand und zur Weiterbearbeitung aufbereiten		
	Röntgen und Strahlenschutz (§ 4 Nr. 12)	• Film- und Bildbearbeitung durchführen		
Erste Hilfe beim Menschen (§ 4 Nr. 13.1)	• bedrohliche Zustände anhand von Symptomen erkennen und Sofortmaßnahmen einleiten sowie Erste Hilfe leisten			
	• Erste-Hilfe-Ausrüstung prüfen, ergänzen und handhaben			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen/Besonderheiten	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Monat)	Stellung der Tierarztpraxis im Veterinär- und im Gesundheitswesen (§ 4 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> die Stellung des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten im Gesellschafts- und Wirtschaftsgefüge aufzeigen 		
	Aufbau und Rechtsform (§ 4 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> Kooperationsbeziehungen mit anderen Betrieben erläutern 		
	Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung (§ 4 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> bei der Entstehung und Erfüllung von Behandlungsvereinbarungen mitwirken, Rechtsfolgen beachten 		
	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> wesentliche Inhalte des Arbeitsvertrages nennen 		
		<ul style="list-style-type: none"> lebensbegleitendes Lernen als Voraussetzung für berufliche und persönliche Entwicklung nutzen, berufsbezogene Fortbildungsmöglichkeiten erläutern 		
	Tierschutz (§ 4 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> Tierhalter und Tierhalterinnen über tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung aufklären, insbesondere auf tierschutzwidrige Zustände hinweisen 		
Tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten (§ 4 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> zwischen normalem und krankhaftem Tierverhalten unterscheiden; bei krankhaftem Tierverhalten Maßnahmen einleiten 			
	<ul style="list-style-type: none"> Tiere unter Berücksichtigung ihres Verhaltens unter tierpsychologischen Aspekten vor, während und nach der Behandlung betreuen 			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen/Besonderheiten	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Monat)	Kommunikationsformen und -methoden (§ 4 Nr. 4.1)	• zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen		
		• fremdsprachige Fachbegriffe anwenden		
	Beratung und Betreuung von Tierhaltern und Tierhalterinnen (§ 4 Nr. 4.2)	• über das Leistungsspektrum des Betriebes adressatengerecht informieren, Tierhalter und Tierhalterinnen über Einzelleistungen beraten		
		• Tierhalter und Tierhalterinnen unter Berücksichtigung ihrer Situation, Erwartungen und Wünsche vor, während und nach der Behandlung des Tieres betreuen		
		• Tierhalter und Tierhalterinnen über Möglichkeiten der Diagnostik und Behandlung, die Wiederbestellung, die Behandlungsabläufe sowie die Kosten unter Beachtung der Gebührenordnung informieren; Tierhalter und Tierhalterinnen zur Kooperation motivieren		
		• tierärztliche Beratungen und Anweisungen unterstützen		
		• Bestellungen von Tierhaltern und Tierhalterinnen entgegennehmen und unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens bearbeiten		
		• Tierhalter und Tierhalterinnen über Behandlungsmaßnahmen am Patienten, insbesondere bei häuslicher Pflege, Arzneimittelversorgung und Heilmittleinsatz informieren		
		• Kennzeichnungsmöglichkeiten und Kennzeichnungspflichten bei Tieren erläutern		

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen/Besonderheiten	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Monat)	Verhalten in Konfliktsituationen (§ 4 Nr. 4.3)	• durch situationsgerechtes Verhalten zur Lösung von Konflikten beitragen		
		• Beschwerden entgegennehmen und Lösungsmöglichkeiten anbieten		
	Betriebs- und Arbeitsabläufe (§ 4 Nr. 6.1)	• Arbeitsschritte kostenbewusst und zielorientiert planen, organisieren und gestalten; Ergebnisse kontrollieren		
	Marketing (§ 4 Nr. 6.2)	• an der Entwicklung und Umsetzung von Marketingkonzepten unter Beachtung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften mitwirken; eigene Vorschläge einbringen		
		• Mittel zur Kundenbindung, insbesondere vorbeugende Maßnahmen und Pflegeangebote einsetzen		
	Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 6.3)	• Teambesprechungen organisieren und mitgestalten		
	Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 6.4)	• Maßnahmen zur Qualitätssicherung im eigenen Arbeitsbereich planen, durchführen, kontrollieren, dokumentieren und bewerten		
		• bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Betriebs- und Behandlungsorganisation mitwirken und hierfür Vorschläge entwickeln		
		• Kundenzufriedenheit ermitteln und fördern		

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen/Besonderheiten	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Monat)	Zeitmanagement (§ 4 Nr. 6.5)	• Bedeutung des Zeitmanagements für den Ausbildungsbetrieb an Beispielen erklären; eigene Vorschläge zur Verbesserung einbringen		
		• Termine zur Praxisorganisation mit Beteiligten koordinieren und Terminplanungen unter Berücksichtigung vorgeschriebener Prüf- und Überwachungstermine sowie von Informationsterminen erstellen		
		• notfallbedingte Terminabweichungen koordinieren		
		• Methoden des Selbst- und Zeitmanagements nutzen, insbesondere bei der zeitlichen Planung und Durchführung von Arbeitsabläufen Prioritäten beachten		
		• Zusammenhänge von Selbst- und Zeitmanagement, Leistungssteigerung und Stress beachten		
	Verwaltungsarbeiten und Dokumentation (§ 4 Nr. 7.1)	• Schriftverkehr durchführen; Vordrucke und Formulare auswählen und bearbeiten		
		• Ablagesysteme einrichten und Archivierungsarbeiten durchführen, Aufbewahrungsfristen beachten		
		• Rechtsvorschriften zur Dokumentation einhalten		

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen/Besonderheiten	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Monat)	Abrechnungswesen (§ 4 Nr. 7.2)	<ul style="list-style-type: none"> • kaufmännische Mahnverfahren durchführen und gerichtliche Mahnverfahren einleiten 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Rechnungen für dokumentierte Leistungen, Verbrauchsmaterialien und sonstige Güter nach Rechtsvorschriften erstellen; Fremdleistungen berücksichtigen 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Rechnungen für Fremdleistungen prüfen und bearbeiten 		
	Eingang und Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen (§ 4 Nr. 8.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptindikationen von Medikamenten, insbesondere von Antibiotika, Analgetika und Antiparasitaria unterscheiden 		
	Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik (§ 4 Nr. 9.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere beobachten, Verhaltensveränderungen feststellen, Krankheitssymptome erkennen und Maßnahmen einleiten 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Proben für Untersuchungszwecke und Laborauswertungen gewinnen 		
<ul style="list-style-type: none"> • Untersuchungen vorbereiten; bei Diagnostik assistieren und bei diagnostischen Maßnahmen unter Berücksichtigung tierpsychologischer Aspekte mitwirken 				

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen/Besonderheiten	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Monat)	Assistenz bei tierärztlicher Therapie (§ 4 Nr. 9.2)	• Patienten für die Behandlung vorbereiten		
		• Narkosen vorbereiten, Narkosen und Aufwachphasen überwachen		
		• bei Behandlungs- und Operationsmaßnahmen assistieren, insbesondere Arzneimittel, Werkstoffe und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Instrumente handhaben, Instrumentieren, Behandlungsabläufe dokumentieren		
		• subkutane Injektionen durchführen		
		• bei anderen Injektionen assistieren und bei der Durchführung von Infusionen mitwirken		
		• Hausbesuchsausrüstung kontrollieren, fallspezifische Instrumente, Materialien und Arzneimittel ergänzen		
	Prävention und Rehabilitation (§ 4 Nr. 10)	• Ziele der Prävention erklären		
		• über vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten informieren		
		• Tierhalter und Tierhalterinnen die Möglichkeiten der Prävention, insbesondere durch Tierernährung, Bewegung sowie Gesunderhaltung der Zähne, erklären, zur tierartgerechten Haltung der Tiere motivieren		
		• Tierhalter und Tierhalterinnen zur Inanspruchnahme von Früherkennungsmaßnahmen motivieren		
		• Ziele und Möglichkeiten der Rehabilitation erklären		
		• Tierhalter und Tierhalterinnen über tierartgerechte Pflegemaßnahmen zur Gesunderhaltung informieren		

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen/Besonderheiten	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Monat)	Laborarbeiten (§ 4 Nr. 11)	• hämatologische Untersuchungen durchführen und dokumentieren		
		• mikroskopische Untersuchungen, insbesondere des Harnsediments ,durchführen und die Ergebnisse dokumentieren		
		• Kotproben auf Parasiten untersuchen; Ergebnisse dokumentieren		
		• Schnelltests durchführen und dokumentieren		
	Röntgen und Strahlenschutz (§ 4 Nr. 12)	• Strahlenbiologische Grundlagen sowie Grundlagen des Strahlenschutzes in der Röntgendiagnostik und bei der Anwendung offener radioaktiver Stoffe in der Tierheilkunde erläutern		
		• physikalisch-technische Grundlagen der Erzeugung von Röntgenstrahlen und die biologischen Wirkungen und Risiken von ionisierender Strahlung und radioaktiven Stoffen erklären		
		• Maßnahmen des Strahlenschutzes für Personal, Tierhalter, Patienten und Umgebung unter Berücksichtigung von Rechtsvorschriften durchführen		
		• Maßnahmen des Strahlenschutzes bei den Untersuchungsmethoden in der Tierheilkunde durchführen		
		• Befragungs-, Aufzeichnungs-, Kontroll- und Dokumentationspflichten beachten; Maßnahmen durchführen		
		• bei Aufnahmetechniken nach Anweisung und unter Aufsicht des Tierarztes oder der Tierärztin mitwirken; Dosisgrößen und Einheiten beachten; Messverfahren einhalten		
		• bei Maßnahmen zur Fehleranalyse mitwirken		
		• Methoden der Qualitätssicherung anwenden		
		• Maßnahmen bei Störfällen und Unfällen einleiten		

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen/Besonderheiten	Erledigungsvermerk
nach der ZP (19. bis 36. Monat)	Hilfeleistung bei Notfällen am Tier (§ 4 Nr. 13.2)	• Notfallausrüstung warten		
		• Notfälle erkennen und erste Maßnahmen einleiten		
		• bei Maßnahmen des Tierarztes oder der Tierärztin in Notfällen mitwirken		
		• Komplikationen, insbesondere bei operativen Eingriffen erkennen und erste Maßnahmen ergreifen sowie weitere einleiten		